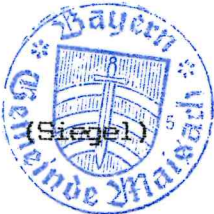


1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 04. NOV. 1993 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 21. JULI 1994 bis 22. AUG. 1994 im Rathaus Maisach, Schulstr. 1, 82216 Maisach öffentlich ausgelegt.



Maisach, den 18. JAN. 1995  
Gemeinde Maisach

.....  
(Landgraf)  
1. Bürgermeister

2. Die Gemeinde Maisach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 08. DEZ. 1994 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.



Maisach, den 18. JAN. 1995  
Gemeinde Maisach

.....  
(Landgraf)  
1. Bürgermeister

3. Die Gemeinde Maisach hat den Bebauungsplan am 12. DEZ. 1994 gemäß § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 5 der ZustVBauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 05. JAN. 1995, Nr. 21 X-610-11/6-414 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird/ ~~hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht~~ (§ 11 Abs. 3 BauGB).



Fürstenfeldbruck, den 03. 04. 95  
i.A.

.....  
Büchner  
Jur. Staatsbeamter

4. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 19. JAN. 1995 ortsüblich durch Anschlag an den Ortstafeln bekanntgemacht worden (§ 12 Satz 1 BauGB). Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Maisach, den 3. FEB. 1995  
Gemeinde Maisach

.....  
(Landgraf)  
1. Bürgermeister

*hier fertig!*